

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang

Sonntag, 12.02.2017

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5-2

Die Vertreter haben die angebotenen Anhörungstermine nicht wahrgenommen. Durch den Vertreter des Bürgerbegehrens Herrn Torsten Bäcker wurde am 11.01.2017 um 15:44 Uhr eine E-Mail an das Ratsbüro verschickt. Inhalt war u. a., dass ihrerseits von weiteren Beratungsgesprächen abgesehen wird. Daher hat die Verwaltung den Beschlussvorschlag nach Aktenlage erarbeitet.

Das Bürgerbegehren ist daher zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 02.02.2017 kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Der vollständige Wortlaut der Beschlussvorlage einschließlich Anlagen kann im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Rezeption, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beschluss über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 02.02.2017 stellt einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA dar, der gemäß § 26 Absatz 6 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen ist. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises kostenfrei.

Schönebeck (Elbe), den 09.02.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.